

10.

10.

Das Gesundheitsamt **überwacht** die Schulen in infektionshygienischer Hinsicht (§ 36 Abs. 1 Satz 2 IfSG). Es führt dabei Besichtigungen entsprechend den Erfordernissen des Einzelfalls durch und kann diese mit anderen Dienstaufgaben (z.B. schulärztliche Untersuchungen, Impfungen) verbinden.

Der in § 36 Abs. 1 Satz 1 IfSG vorgeschriebene **Hygieneplan** dient dazu, einrichtungsspezifische Infektionsrisiken zu vermeiden. Die Schulleitungen erstellen solche Pläne unter Berücksichtigung des als Anlage beigefügten Musters. Sie werden dabei von den Gesundheitsämtern beraten.